

## Satzung

### der Wählerinneninitiative Frauen für Renningen

Urfassung vom 8. März 1994 mit Änderungen vom  
18. Oktober 1994, 23. April 1996, 26. April 2001, 15. Juli 2004 und 9. Juli 2019.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Wählerinneninitiative organisiert sich zunächst als nichtrechtsfähiger Verein. Sie trägt den Namen „Frauen für Renningen“ und hat ihren Sitz in Renningen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck der Initiative

Die Organisation von „Frauen für Renningen“ hat den Zweck, das Interesse von Frauen für die Kommunalpolitik zu fördern, insbesondere durch regelmäßige Informationsveranstaltungen. Unterstützt werden soll auch das aktive Engagement von Frauen durch das Aufstellen einer eigenen Liste der Organisation zur Beteiligung an den Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen. Für Frauen, die dabei gewählt werden, bildet die Initiative dann die Basis für die weitere praxisbezogene Arbeit.

#### § 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassiererin, einer Schriftführerin und bis zu drei Beisitzerinnen.

Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, das Umsetzen von Vereinsbeschlüssen, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Fortsetzung § 4 Vorstand:

Die Vereinsgeschäfte führt die Vorsitzende, wenn diese verhindert ist, tritt die stellvertretende Vorsitzende an ihre Stelle. Beide vertreten den Verein nach außen jeweils alleine.

Die Kassiererin führt die Kasse und die entsprechenden Aufzeichnungen. Ausgabenbelege, die DM 50,- bzw. € 25 übersteigen (Satzungsänderung vom 26.4.2001), sind vor Auszahlung durch die Vorsitzende gegenzuzeichnen.

Von der Mitgliederversammlung sind jeweils für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüferinnen zu wählen, die mindestens einmal pro Jahr die Kasse prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht erstatten.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, in deren Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Nach einem Beschluss am 23.04.1996 wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Im 1. Jahr nach der Satzungsänderung wird folgendermaßen verfahren:

1. Zu wählen auf die Dauer von 1 Jahr sind
  - die 1. Vorsitzende
  - die 1. Kassiererin
  - die 1. Schriftführerin
2. Zu wählen auf die Dauer von 2 Jahren sind
  - die 2. Vorsitzende
  - die zweite Kassiererin
  - die 2. Schriftführerin.

Danach wird der Vorstand für jeweils zwei Jahre im Wechsel gewählt (Satzungsänderung vom 23.4.1996).

Beisitzerinnen und Kassenprüferinnen werden jährlich gewählt.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

#### § 5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Sie haben die entsprechenden von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

Der Jahresbeitrag wird beim Eintritt sofort, in der laufenden Mitgliedschaft spätestens zum 1. März jeden Jahres fällig. Der Jahresbeitrag beträgt DM 20,00, ab 2002 € 15,00 (Satzungsänderung vom 26.4.2001), ab 2020 € 20,00 (Satzungsänderung vom 9.7.2019).

Bei Zustimmung zu einer Abbuchungsermächtigung wird der Beitrag am 1. März jeden Jahres eingezogen (Satzungsänderung vom 15.7.2004).

Fortsetzung § 5 Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Auch juristische Personen können Mitglied werden. Männer können Mitglied werden, jedoch nicht auf Wahllisten der Initiative teilnehmen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung, bei juristischen Personen auch durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.

Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vereinsaustritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss jeweils bis zum 30. November eines Jahres eingegangen sein.

Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Sie ist zulässig, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung um mehr als sechs Monate im Rückstand ist, oder ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

## § 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zugehen. Alternativ kann die Einladung auch über eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Renningen ebenfalls unter Einhaltung der oben genannten Frist erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder und können nur auf einer Versammlung gefasst werden, in deren Einladung auf diese Punkte hingewiesen wurde.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferinnen
- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands und der Kassenprüferinnen
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- Aussprache über die kommunalpolitische Situation und Zielsetzung der Initiative
- Beschlüsse über Anträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. In letzterem Fall muss die Einberufung der Versammlung spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

## § 7 Ordnungsgemäße Aufstellung von Kandidatinnenlisten

Die Aufstellung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde. Es müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die in dem Gebiet wahlberechtigt sind, für das der Wahlvorschlag aufgestellt wird. Bei der Wahl muss sowohl über die Person der Bewerberinnen als auch über die Reihenfolge der Bewerberinnen auf dem Wahlvorschlag geheim abgestimmt werden.

Die Wahl kann entweder als Einzelwahl oder als Blockwahl durchgeführt werden. Über das anzuwendende Wahlverfahren beschließt die jeweilige Mitgliederversammlung. Liegen für denselben Listenplatz mehrere Bewerbungen oder Vorschläge vor, ist über diesen Platz einzeln abzustimmen.

## § 8 Formvorschriften

Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## § 9 Auflösung der Wählerinneninitiative und steuerliche Bestimmungen

Die Wählerinneninitiative ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die in der Geschäftsordnung beschriebenen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Wählerinnenvereinigung mit Ausnahme von Auslagenersatz für im Interesse der Vereinigung verwendete Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Wählerinnenvereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Wählerinneninitiative ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der politischen und gesellschaftlichen Förderung von Frauen zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.